dieBasis
Basisdemokratische Partei Deutschland
Freiheit Machtbegrenzung Achtsamkeit Schwarmintelligenz

SO_05_004

Satzungsänderungsantrag

Datum 19/9/24

betrifft ○ **Satzung** ○ **Finanzordnung** ● **Schiedsordnung** ○ **Wahlordnung** ○ **Geschäftsordnung**

Themenbereich	Schiedsordnung/Richter	**Paragraph, Absatz**	5, Abs. 2+3
Gegenstand / Thema (kurz, 1-2 Sätze)	Befähigung zum Richteramt		
Antragsteller Vor- & Zuname			
Mitgliedsnummer		**Kontakt/Email**	

Begründung

Das Parteiengesetz sieht nicht vor, dass Schiedsrichter Juristen oder Volljuristen sind. Daher macht es Sinn, dass das im Bundesschiedsgericht aufgrund des Wissens um Verfahrensprozesse Volljuristen sind. Da sie auch für die Entscheidungen der Landesschiedsgerichte verantwortlich sind, reicht auf Bundesebene der Volljurist.

Abstimmungsfähiger Wortlaut im Vergleich:

§ ALT	§ NEU
§ 5 (1) Die Landesschiedsgerichte bestehen aus der Präsidentin/dem Präsidenten, zwei Beisitzern und vier stellvertretenden Beisitzern. Sie werden vom Landesparteitag gewählt. Dieser bestimmt zugleich eine der Beisitzerinnen/einen der Beisitzer zur Stellvertreterin/zum Stellvertreter der Präsidentin/des Präsidenten. (2) Die Präsidentin/Der Präsident und die zu Stellvertretern bestimmten Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben. (3) Für das Bundesschiedsgericht gilt dies entsprechend. Seine Mitglieder werden vom Bundesparteitag gewählt.	§ 5 (1) Die Landesschiedsgerichte bestehen aus der Präsidentin/dem Präsidenten, zwei Beisitzern und vier stellvertretenden Beisitzern. Sie werden vom Landesparteitag gewählt. Dieser bestimmt zugleich eine der Beisitzerinnen/einen der Beisitzer zur Stellvertreterin/zum Stellvertreter der Präsidentin/des Präsidenten. (3) Für das Bundesschiedsgericht gilt dies entsprechend. Darüber hinaus wird ein stellvertretender Präsident/ eine stellvertretende Präsidentin gewählt. Die Mitglieder des Bundesschiedsgericht werden vom Bundesparteitag gewählt. (2) Die Präsidentin/Der Präsident des Bundesschiedsgerichts und sein(e) Stellvertreter/in muss die Befähigung zum Richteramt haben.